

Fragen und Antworten zur Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ab dem 1. April 2015

Kurzzeitkennzeichen werden ab dem 1. April 2015 zugeteilt, wenn

- das Fahrzeug den Zulassungsbehörden bekannt ist (Fahrzeugpapiere oder COC zumindest als Kopie, ausländische Dokumente müssen im Original vorliegen)
- eine gültige Hauptuntersuchung (HU)/Sicherheitsprüfung (SP) nachgewiesen wird (HU-Bericht oder ZB I) und
- das Fahrzeug im Fahrzeugschein konkret bezeichnet wird.

Fahrten ohne Hauptuntersuchung sind nach der neuen Regelung in folgenden Fällen möglich:

- bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat. Ebenso Rückfahrten.
- zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Werkstatt im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat oder in einem angrenzenden Bezirk (Rottweil, Freudenstadt, Emmendingen und Rastatt) und zurück. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als verkehrsunsicher eingestuft wurden.

Welche Voraussetzungen müssen zum 01.04.2015 erfüllt sein um ein Kurzzeitkennzeichen zu erhalten?

Ein Kurzzeitkennzeichen wird nach der neuen Regelung einem konkreten Fahrzeug zugeteilt, wenn dieses Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und das Fahrzeug versichert ist. Außerdem muss eine gültige Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bestehen.

Was ist, wenn das Fahrzeug nicht einem genehmigten Typ entspricht oder keine Einzelgenehmigung erteilt ist?

Dann dürfen nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat oder in einem angrenzenden Bezirk, durchgeführt werden.

Mein Fahrzeug hat keine Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung. Kann ich trotzdem ein Kurzzeitkennzeichen bekommen?

Fahrten ohne Hauptuntersuchung sind auch nach der neuen Regelung möglich, jedoch nur bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat.

Was ist, wenn mein Fahrzeug die HU nicht besteht? Darf ich dann mit meinem Kurzzeitkennzeichen wieder zurückfahren oder eine Werkstatt aufsuchen?

Ja. Eine Rückfahrt ist möglich.

Darüber hinaus wird es möglich sein, Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchzuführen.

Auf Fahrzeuge, die als verkehrsunsicher eingestuft wurden, findet diese Ausnahme jedoch keine Anwendung.

Gibt es weitere Beschränkungen zur Nutzung des Kurzzeitkennzeichens?

Ja. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur für Probe- oder Überführungsfahrten (nicht mehr für Prüfungsfahrten) unter Beachtung der im Fahrzeugschein eingetragenen Beschränkungen genutzt werden. Durch den zukünftig vorliegenden Fahrzeugbezug kann das Kurzzeitkennzeichen außerdem nicht mehr an einem anderen Fahrzeug verwendet werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden.

Welche Zulassungsbehörde kann Kurzzeitkennzeichen ausstellen?

Nach § 16a Abs. 2 hat auf Antrag die örtlich zuständige ZB oder die für den Standort des Fahrzeugs zuständige ZB bei Bedarf ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen. Bei Standort des Fahrzeuges hat der Antragsteller dies mit den Fahrzeugpapieren bzw. Kaufvertrag oder Rechnung nachzuweisen.